

# RS OGH 1989/6/28 11Os54/89, 13Os23/90, 13Os127/91, 16Os62/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

## Norm

FinStrG §19 Abs4

## Rechtssatz

Die Summe der von den Tatbeteiligten zu leistenden Wertersatzes darf nicht jenen Betrag übersteigen, der dem gemeinen Wert des Verfallsgegenstandes entspricht; Beteiligte mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Wohnsitz, die nach der derzeitigen Aktenlage in Österreich voraussichtlich niemals vor Gericht gestellt werden können, haben hiebei außer Betracht zu bleiben.

## Entscheidungstexte

- 11 Os 54/89  
Entscheidungstext OGH 28.06.1989 11 Os 54/89
- 13 Os 23/90  
Entscheidungstext OGH 19.12.1990 13 Os 23/90  
nur: Beteiligte mit ausländischer Staatsangehörigkeit und ausländischem Wohnsitz, die nach der derzeitigen Aktenlage in Österreich voraussichtlich niemals vor Gericht gestellt werden können, haben hiebei außer Betracht zu bleiben. (T1)
- 13 Os 127/91  
Entscheidungstext OGH 18.03.1992 13 Os 127/91  
nur T1
- 16 Os 62/91  
Entscheidungstext OGH 31.07.1992 16 Os 62/91  
nur T1

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0086528

## Dokumentnummer

JJR\_19890628\_OGH0002\_0110OS00054\_8900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)